

## Verbot der Doppelbestrafung – Tatbegriff

*BGH, Beschl. v. 04.06.2019 – 5 StR 96/19 (LG Hamburg), NStZ-RR 2019, 259*

### I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl., ein spanischer Staatsangehöriger, plante gemeinsam mit dem anderweitig verurteilten F Ende 2011, mindestens **80 kg Haschisch** von einer Kurierin von Spanien nach Hamburg bringen zu lassen, um es dort gewinnbringend zu verkaufen. Die Kurierin wurde auf der Fahrt in der Nacht auf den **7.2.2012** an der französischen Grenze angehalten. In dem Fahrzeug wurde das Rauschgift von französischen Beamten sichergestellt. Im Rahmen eines anderen, in Spanien geführten Strafverfahrens fanden spanische Ermittler im **Juli 2012** bei einer Durchsuchung auf einem vom Angekl. genutzten Grundstück weitere **60 kg Haschisch**. Wegen Besitzes dieses zum Verkauf bestimmten Haschischs ist der Angekl. in Spanien gesondert verurteilt worden und befand sich dort bis zu seiner Überstellung nach Deutschland zum Zwecke der Durchführung des hiesigen Strafverfahrens in Strafhaft.

Das LG verurteilte den Angekl. wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Verabredung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Seine hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg. Die Sache bedarf neuer Verhandlung und Entscheidung.

### II. Entscheidungsgründe

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verurteilung des Angekl. das von Amts wegen (in jeder Lage des Verfahrens) zu beachtende Verfahrenshindernis des zwischenstaatlichen Verbots der Strafverfolgung wegen derselben Tat gem. Art. 54 SDÜ entgegensteht. Aus der Anklageschrift geht hervor, dass der Angekl. im hiesigen Ermittlungsverfahren angegeben hat, er habe gemeinschaftlich mit F eine Lieferung von insgesamt etwa **140 kg Haschisch** aus Marokko bestellt, das in 2 Lieferungen nach Hamburg transportiert und dort weiterverkauft werden sollte. Das Haschisch habe er zunächst auf seinem Grundstück gelagert. Aus dieser Menge habe er die bei der Kurierin sichergestellten Betäubungsmittel entnommen. Nachdem er und F von deren Festnahme erfahren hätten, habe F mitgeteilt, aus dem Rauschgifthandel aussteigen zu wollen. Deshalb hätten die restlichen Betäubungsmittel bis zu ihrer Sicherstellung auf seinem, des Angekl., Grundstück verwahrt werden müssen und – entgegen dem ursprünglichen Plan – nicht nach Hamburg geliefert werden können. Während diese Einlassung *in der Anklageschrift* als Schutzbehauptung eingestuft worden ist, hat das OLG die Auffassung vertreten, bereits unter ihrer Zugrundelegung liege keine einheitliche Tat iSd. Art. 54 SDÜ vor.

Das angefochtene Urteil verhält sich weder zu dieser Einlassung noch dazu, ob der Angekl. etwa in der Hauptverhandlung von ihr abgerückt ist. Es stellt auch nicht fest, ob die bei der Kurierfahrt im **Februar 2012** und die im **Juli 2012** auf dem Grundstück des Angekl. sichergestellte Rauschgiftmenge aus einer oder mehreren Bestellungen stammte. Ausgehend von der Einlassung des Angekl. läge ein Strafklageverbrauch nach Art. 54 SDÜ vor. Im Rahmen dieser Vorschrift gilt ein im Verhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen eigenständiger, autonom nach unionsrechtlichen Maßstäben auszulegender Tatbegriff. Erforderlich ist eine objektive Verbindung der zu beurteilenden Handlungen. Die teilweise Identität des Rauschgifts, auf das sich die beiden Verurteilungen bezogen, begründet eine solche bzgl. der zu beurteilenden Handlungen. Der spätere Verzicht auf die ursprünglich geplante 2. Lieferfahrt könnte diese Verbindung nicht auflösen. Denn das Handeltreiben bezog sich auf die gesamte Rauschgiftmenge.

### III. Problemstandort

Der Beschluss des BGH beschäftigt sich Art. 54 SDÜ. Er stellt fest, dass als maßgebendes Kriterium für die Anwendung die Identität der materiellen Tat sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander (objektiv) verbundener Tatsachen ist. Dass die Taten durch einen einheitlichen Vorsatz auf subjektiver Ebene verbunden sind, ist nicht ausreichend.